

Warenverzeichnis und Zollnomenklatur 2012

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Seminarteilnehmer/-innen der MA-Tax Consulting GmbH,

die Änderungen 2012 werfen bereits jetzt ihre Schatten voraus. Folglich steht Ihnen schon heute das Warenverzeichnis 2012 (Achtsteller) auf Basis der Kombinierten Nomenklatur KN 2012 zur Verfügung und kann auf der Homepage des Statistischen Bundesamtes abgerufen werden:

http://www.destatis.de/jetspeed/portal/cms/Sites/destatis/Internet/DE/Content/Klassifikationen/Aussenhandel/Content75/warenverzeichnis_aussenhandel.templateId=renderPrint.psm1

Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik
Klassifikationen, Verzeichnisse
Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA)
Änderungen zum 1.1.2012

Durch Verordnung (VO) der Kommission der Europäischen Gemeinschaften (KEG) werden auch zum 1. Januar 2012 wieder eine Reihe von Änderungen in der Kombinierten Nomenklatur (KN) und damit auch im deutschen Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik (WA) rechtswirksam.

Die Anpassungen, die sich unmittelbar auf die Anmeldung auswirken, das heißt alle Veränderungen von Warennummern und Besonderen Maßeinheiten, sind in einer Übersicht zusammengestellt. Sie steht als kostenloser [Download](#) der ÄNDERUNGEN im Warenverzeichnis zur Verfügung (Stand: November 2011). Die übrigen Berichtigungen (Textkorrekturen) ergeben sich aus der Ausgabe 2012.

[EINZELNE KAPITEL DES WARENVERZEICHNISSES](#), Ausgabe 2012 bieten wir als kostenlose Downloads an.

Das Warenverzeichnis für die Außenhandelsstatistik ist auch als CD-ROM-Version erhältlich. Nähere Informationen zu der [CD-ROM](#) Variante.
Grundlage ist wie immer die Kombinierte Nomenklatur, veröffentlicht mit Amtsblatt L 282 vom 28. Oktober 2011 (VO/EU 1006/2011 vom 27. September 2011)

<http://eur-lex.europa.eu/JOIndex.do?year=2011&serie=L&textfield2=282&Submit=Suche&submit=Suche&ihmlang=de>

Grundsätzlich ist anzumerken:

- Bitte passen Sie rechtzeitig bei Jahreswechsel die Nomenklatur Ihres Warenstammes an
- Überprüfen Sie bei dieser Gelegenheit auch die Einreihung der Waren
- Die Aufbewahrungsfrist der Nomenklatur 2011 verbunden mit Ihren Artikelbenennungen (Warenstamm) beträgt zunächst drei Jahre, im Falle der Zollpräferenzerstellung dann sechs Jahre
- Sofern Sie die Selbstbewertung (Fragebogen) bei der Zollverfahrenserleichterung zum Zugelassenen Ausführer (ZA-Verfahren) vorgenommen haben, stellen Sie bitte sicher, dass Sie auch alle relevanten Zollnummern gegenüber Ihrem Hauptzollamt gemeldet haben.

Vorankündigung:

Die Umstellungen der Warennummern sind selbstverständlich auch Inhalt unserer Seminare Neuerungen Zoll 2012; Sie können die Referenten dann wegen der Inhalte der Umstellungen auch ansprechen. Insoweit fügen wir Ihnen hier eine Seminaranmeldung bei. Vielen Dank

Sollten weitere Mitarbeiter/-innen in Ihrer Firma unseren Newsletter benötigen, bitten wir Sie um Mitteilung deren Mail Adresse, da wir unseren MA-Tax Newsletter nicht postalisch versenden.

Mit den besten Grüßen von den Fildern verbleiben wir

Ihre

MA-Tax Consulting GmbH

Geschäftsführung

gez. Matt

Filderstadt, November 2011

Amtsblatt der Europäischen Union

L 282



Ausgabe
in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

54. Jahrgang
28. Oktober 2011

Inhalt

II *Rechtsakte ohne Gesetzescharakter*

VERORDNUNGEN

- ★ **Verordnung (EU) Nr. 1006/2011 der Kommission vom 27. September 2011 zur Änderung von Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 2658/87 des Rates über die zolltarifliche und statistische Nomenklatur sowie den Gemeinsamen Zolltarif** 1

Preis: 15 EUR

DE

Bei Rechtsakten, deren Titel in magerer Schrift gedruckt sind, handelt es sich um Rechtsakte der laufenden Verwaltung im Bereich der Agrarpolitik, die normalerweise nur eine begrenzte Geltungsdauer haben.

Rechtsakte, deren Titel in fetter Schrift gedruckt sind und denen ein Sternchen vorangestellt ist, sind sonstige Rechtsakte.

Hinweise zum Urheberrecht:

Diese Customs News (Werk) ist von der MA-Tax Consulting GmbH erstellt worden. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist **urheberrechtlich geschützt**. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung der MA-Tax Consulting GmbH unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Der Inhalt dieses Werkes basiert auf aktuellen Informationen. Eine Verantwortung für die Richtigkeit der mit aller Sorgfalt ermittelten Angaben kann aber nicht übernommen werden, da die Steuergesetzgebung ständigen Anpassungen und Änderungen unterworfen ist. Wir bitten um Ihr Verständnis.